

# FH-Mitteilungen

27. März 2026

Nr. 28/2026



---

## **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Physiotherapie plus“ und „Physiotherapie berufsbegleitend“**

**FH Aachen - Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik,  
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der  
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
(RWTH Aachen)**

**Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27**

vom 24. April 2024 - FH-Mitteilung Nr. 25/2024  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 27. März 2026 - FH-Mitteilung Nr. 27/2026  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

# Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Physiotherapie plus“ und „Physiotherapie berufsbegleitend“ vom 24. April 2024 – FH-Mitteilung Nr. 25/2024 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 27. März 2026 – FH-Mitteilung Nr. 27/2026 (Nichtamtliche lesbare Fassung)

## Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 27   Bewertung/Bonuspunkte   entfällt hier (vgl. § 27 APO)	10
<b>Abschnitt 1   Ziel des Studiums, Abschlussgrad</b>	<b>3</b>	§ 28   Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen   entfällt hier (vgl. § 28 APO)	10
§ 1   Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 29   Wiederholung von Prüfungen   entfällt hier (vgl. § 29 APO)	10
§ 2   Ziel des Studiums	3	§ 30   Verbesserungsversuch	11
§ 3   Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 31   Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß   entfällt hier (vgl. § 31 APO)	11
§ 4   Lehr- und Lernformen   entfällt hier (vgl. § 4 APO)	4	§ 32   Ungültigkeit von Prüfungen   entfällt hier (vgl. § 32 APO)	11
<b>Abschnitt 2   Aufbau des Studiums</b>	<b>5</b>	<b>Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt</b>	<b>11</b>
§ 5   Akademischer Grad, Bachelorprüfung	5	§ 33   Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung	11
§ 6   Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	5	§ 34   Mündliche Prüfungen   entfällt hier (vgl. § 34 APO)	11
§ 7   Mobilitätssemester   entfällt hier (vgl. § 7 APO)	5	§ 35   Andere Prüfungsformen	11
§ 8   Studieren im Ausland	5	§ 36   Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien   entfällt hier (vgl. § 36 APO)	12
§ 9   Praxissemester   entfällt hier (vgl. § 9 APO)	6	§ 37   Praxisprojekt   entfällt hier (vgl. § 37 APO)	12
§ 10   Projektsemester   entfällt hier (vgl. § 10 APO)	6	<b>Abschnitt 8   Abschlussarbeit, Kolloquium</b>	<b>12</b>
<b>Abschnitt 3   Zugang</b>	<b>6</b>	§ 38   Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)   entfällt hier (vgl. § 38 APO)	12
§ 11   Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)	6	§ 39   Zulassung zur Abschlussarbeit	12
§ 12   Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium)   entfällt hier (vgl. § 12 APO)	6	§ 40   Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit   entfällt hier (vgl. § 40 APO)	12
§ 13   Deutschkenntnisse   entfällt hier (vgl. § 13 APO)	6	§ 41   Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit   entfällt hier (vgl. § 41 APO)	13
§ 14   Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	6	§ 42   Plagiatsprüfung   entfällt hier (vgl. § 42 APO)	13
§ 15   Einschreibungshindernis   entfällt hier (vgl. § 15 APO)	7	§ 43   Kolloquium	13
§ 16   Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen   entfällt hier (vgl. § 16 APO)	7	<b>Abschnitt 9   Abschlussdokumente</b>	<b>13</b>
§ 17   Vorgezogene Mastermodule   entfällt hier (vgl. § 17 APO)	7	§ 44   Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	13
<b>Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung</b>	<b>7</b>	§ 45   Einsicht in die Prüfungsakten   entfällt hier (vgl. § 45 APO)	14
§ 18   Prüfungsausschuss	7	<b>Abschnitt 10   Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b>	<b>14</b>
§ 19   Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	8	§ 46   Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	14
§ 20   Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8	<b>Anlage 1: Studienverlaufsplan „Physiotherapie plus“</b>	<b>15</b>
<b>Abschnitt 5   Gestaltung und Durchführung von Prüfungen</b>	<b>9</b>	<b>Anlage 2: Studienverlaufsplan „Physiotherapie berufsbegleitend“</b>	<b>17</b>
§ 21   Gestaltung von Modulprüfungen   entfällt hier (vgl. § 21 APO)	9	<b>Anlage 3: Wahlpflichtkatalog</b>	<b>20</b>
§ 22   Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben	9	<b>Anlage 4: Liste allgemeiner Kompetenzen</b>	<b>21</b>
§ 23   Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9	<b>Anlage 5: Ziel-Modul-Matrix, Kompetenzprofil</b>	<b>24</b>
§ 24   Nachteilsausgleich   entfällt hier (vgl. § 24 APO)	10		
<b>Abschnitt 6   Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße</b>	<b>10</b>		
§ 25   Bildung der Gesamtnote	10		
§ 26   Bewertung von Prüfungsleistungen   entfällt hier (vgl. § 26 APO)	10		

# Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

## Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

### § 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für die Bachelorstudiengänge „Physiotherapie plus“ und „Physiotherapie berufsbegleitend“.

Die Bezeichnung „Physiotherapie“ in dieser Prüfungsordnung bezieht sich – sofern nicht anders angegeben – auf beide Studiengänge.

### § 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“ erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Physiotherapie.

Die Ziele der Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“ sind der Erwerb folgender Kompetenzen für die Absolventinnen und Absolventen:

**Physiotherapeutischer Prozess** | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Situation von Patientinnen und Patienten auf Grundlage des aktuellen Forschungsstands kritisch zu analysieren und daraufhin evidenzbasiert eine Behandlung zu planen und umzusetzen. Durch ihr fundiertes Fachwissen und ihre therapeutischen Kompetenzen steuern sie so den physiotherapeutischen Prozess, mittels der geeigneten Instrumente, können wissenschaftlich fundiert systematisch evaluieren und ihr Handeln entsprechend anpassen. Sie können relevante Forschungsergebnisse systematisch recherchieren, interpretieren und für die Praxis nutzbar machen. Dadurch gewährleisten sie eine qualifizierte Patientenversorgung und tragen maßgeblich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der physiotherapeutischen Praxis bei.

Sie entwickeln Strategien zum Umgang mit Unklarheiten, Unsicherheit, Veränderungen und Stress, um Resilienz zu entwickeln und zu verbessern. Sie sind kompetent, einen persönlichen Entwicklungsplan zu erstellen, umzusetzen und können sich beruflich kontinuierlich weiterentwickeln.

**Ethische und berufliche Praxis** | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die einschlägigen gesetzlichen, ethischen und beruflichen Kodizes, Standards, Richtlinien und Grundsätze ihrer Berufsverbände und Aufsichtsbehörden in dem Land, in dem sie praktizieren, einzuhalten. Sie reflektieren ihre professionelle Haltung und Rolle in Bezug auf die Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden von Einzelnen, Zielgruppen und der Gesellschaft und treten aktiv dafür ein.

**Technologien in der Physiotherapie** | Absolventinnen und Absolventen wenden über die standardisierten, klassischen physiotherapeutischen Behandlungstechniken hinaus moderne Technologien sicher, routiniert und eigenverantwortlich an. Aufgrund ihrer umfassenden biomedizinischen und technischen Ausbildung können sie innovative Technologien in ihr Repertoire aufnehmen und in interdisziplinären Teams mitentwickeln.

**Wiederherstellung der Gehfähigkeit** | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Gehfähigkeit von Patientinnen und Patienten zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gehfähigkeit zu planen und umzusetzen. Sie lernen, assistive Technologien effektiv einzusetzen, um Mobilität, Lebensqualität und Teilhabe der Patientinnen und Patienten langfristig zu verbessern.

**Evidenzbasiertes Handeln** | Absolventinnen und Absolventen wirken kompetent in interdisziplinären und multiprofessionellen Teams an komplexen Fragestellungen forschend, analytisch und kritisch reflektierend mit. Sie sind in der Lage, durch Forschung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher

Standards und ethischer Grundsätze einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Profession und der Physiotherapiewissenschaft zu leisten.

**Professionelle Kommunikation** | Absolventinnen und Absolventen kommunizieren klar, verständlich und kompetent mit Patientinnen und Patienten sowie Vertretern und Vertreterinnen anderer Disziplinen. Ihre ausgeprägte Kommunikationskompetenz ermöglicht es ihnen, professionelle Beziehungen effektiv zu gestalten und zu pflegen.

**Qualitätsverbesserung** | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich mit berufspolitischen Themen auseinanderzusetzen und diese zu diskutieren. Dadurch sind sie befähigt, die akademische Profession Physiotherapie über bestehende Grenzen hinaus mitzuentwickeln und ihre Standpunkte zu begründen.

**Interprofessionelle Zusammenarbeit** | Absolventinnen und Absolventen planen und handeln in multidisziplinären und interprofessionellen Teams. Sie sind in der Lage, mit verschiedensten Disziplinen gemeinschaftliche Lösungen zu entwickeln und gegebene Sachverhalte kritisch zu hinterfragen. Dabei erstreckt sich ihr Handeln auf Bereiche inner- und außerhalb der traditionellen Berufsgrenzen.

**Führung und Management** | Absolventinnen und Absolventen sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer wissenschaftlichen Kompetenz in der Lage, übergreifende Gesamtkonzepte für Praxen und Institutionen mitzuentwickeln und zu mitzusteuern.

**Therapeutische und akademische Persönlichkeitsentwicklung** | Absolventinnen und Absolventen werden in besonderem Maße hinsichtlich Ihrer persönlichen Weiterentwicklung gefördert. Durch das Studium entwickeln sie ihre Persönlichkeit, ihr Weltbild, eine demokratische Grundeinstellung sowie überfachliche Kompetenzen.

(3) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 3 APO)

### **§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen**

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) Hauptamtlich Lehrende und Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen werden in Ergänzung zu § 3 Absatz 3 APO als Modulverantwortliche oder Modulverantwortlicher zugelassen.

(4) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „**Physiotherapie plus**“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich. Das Studium des parallel zur Ausbildung verlaufenden Studiengangs beginnt konzeptionell nach dem ersten Ausbildungsjahr und läuft zunächst vier Semester parallel zur Ausbildung. Nach Abschluss der Ausbildung können immatrikulierte Studierende den Bachelorstudiengang „**Physiotherapie plus**“ in zwei Semestern Vollzeitstudium zu Ende führen. Eine Verpflichtung, diesen in dieser Zeit abzuschließen, besteht nicht.

Der Ablauf des Studiums im Studiengang „**Physiotherapie berufsbegleitend**“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 5 beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

### **§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)**

## Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

### § 5 | Akademischer Grad, Bachelorprüfung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die beiden kooperierenden Hochschulen (FH Aachen und RWTH Aachen) als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

### § 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) In den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester bei einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

Das Studium der Variante „**Physiotherapie plus**“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium des **berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs** kann sowohl zum Sommersemester, als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) allgemeine Kompetenzen vermittelt:

Modulname	Anzahl LP
Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses	4 LP
Grundlagen der Biomechanik	4 LP
Wissenschaftlich orientiertes Praktikum	3 LP

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

Weitere Module zur ausschließlichen Vermittlung von allgemeinen Kompetenzen ergeben sich aus Anlage 4.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 3) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereiches nach § 6 Absatz 7 APO.

Es müssen insgesamt zwei Module aus dem Wahlpflichtkatalog erbracht werden. Davon muss mindestens ein Modul aus der „Kategorie B“ erbracht werden. Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu „Kategorie A“ und „Kategorie B“ ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 3).

### § 7 | Mobilitätssemester | entfällt hier (vgl. § 7 APO)

### § 8 | Studieren im Ausland

(1) Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ eignet sich insbesondere das fünfte oder sechste Regelstudiensemester.

(2) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 5 APO)

## **§ 9 | Praxissemester | entfällt hier (vgl. § 9 APO)**

## **§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)**

### **Abschnitt 3 | Zugang**

## **§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)**

(1) Eine praktische Tätigkeit ist abweichend von § 11 Absatz 1 APO als Zugangsvoraussetzung nicht vorgesehen.

(2) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 3 APO)

## **§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)**

## **§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)**

## **§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs-voraussetzungen**

Zum Bachelorstudiengang „**Physiotherapie plus**“ wird zugelassen, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung einen Ausbildungsvertrag zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten an einer staatlich anerkannten Schule nachweisen kann und das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert hat. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können bereits immatrikulierte Studierende im Bachelorstudiengang „**Physiotherapie plus**“ ihr Studium zu Ende führen.

Zum Bachelorstudiengang „**Physiotherapie berufsbegleitend**“ wird zugelassen, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis einer abgeschlossenen berufspraktischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie sowie den einschlägigen Ausbildungsrichtlinien in Deutschland nachweisen kann. Vergleichbare Ausbildungen im Ausland können vom

Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern diese durch die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ bzw. „Physiotherapeutin“ nachgewiesen werden.

Voraussetzung für den Zugang ist weiterhin der Nachweis von im Rahmen der Ausbildung erworbenen anrechenbaren Leistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten.

## **§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)**

## **§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen | entfällt hier (vgl. § 16 APO)**

## **§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)**

# **Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung**

## **§ 18 | Prüfungsausschuss**

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der aus gemeinsam von den Fachbereichsräten des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen und der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen gewählten Vertreterinnen und Vertretern besteht. Die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen entsendet zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Mitglied des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen sein.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

## § 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Ergänzend zu § 19 Absatz 1 APO gilt: Hauptamtlich Lehrende und Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen können zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.

Als Erstprüfer und Erstprüferinnen für Abschlussarbeiten werden nur Professorinnen und Professoren der FH Aachen oder der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen oder Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen bestellt.

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

## § 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 20 Absatz 3 APO sind in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ folgende außerhochschulischen erworbenen Kenntnisse bzw. Qualifikationen anerkennungsfähig:

Anrechnung der durch die Prüfung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeut nachgewiesenen Kompetenzen im Umfang von maximal 90 Leistungspunkten auf die folgenden Basismodule:

- Grundlagen der Anatomie und Physiologie,
- Grundlagen der Bewegungslehre und Trainingslehre,
- Allgemeine und spezielle Krankheitslehre,
- Allgemeine physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken,
- Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken,
- Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten,
- Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses.

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 5 APO)

(6) Für den Nachweis von Kenntnissen und Qualifikationen im Sinne des § 20 Absatz 3 APO gelten über § 20 Absatz 5 APO hinaus folgende Anforderungen: Die einzureichenden Unterlagen müssen zwingend das Abschlusszeugnis nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie sowie den einschlägigen Ausbildungsrichtlinien in Deutschland über den Abschluss der Ausbildung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin oder zum staatlich anerkannten Physiotherapeut enthalten sowie alle weiteren relevanten Zeugnisse dieser Ausbildung. Kenntnisse und Fähigkeiten der betrieblichen Praxis sind in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereiches, der Dauer und der ausgeübten Funktion nachzuweisen.

Vergleichbare Ausbildungen im Ausland können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(7) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

## **Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen**

### **§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)**

### **§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben**

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ werden jährlich zweimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

### **§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 3 APO)

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z. B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika 2 Veranstaltungstermine, für Seminare 2 Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30 % der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem fünften Fachsemester die Basismodule im Umfang von 90 Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

## **§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)**

## **Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße**

## **§ 25 | Bildung der Gesamtnote**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile erfolgt wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

<b>Aufbaumodule</b> Die Berechnung der Gesamtnote für die nicht im Sinne des § 20 anerkannten Basismodule erfolgt durch die Bildung eines gewichteten Durchschnitts. Dabei werden die Noten jeder benoteten Modulprüfung entsprechend ihrer zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.	75 %
<b>Bachelorarbeit</b>	20 %
<b>Kolloquium</b>	5 %

Die Basismodule werden durch nicht benotete Leistungsnachweise bewertet.

## **§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)**

## **§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)**

## **§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)**

## **§ 29 | Wiederholung von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 29 APO)**

## **§ 30 | Verbesserungsversuch**

(1) Abweichend von § 30 Absatz 1 APO gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs auch für Modulprüfungen in Form von klinisch-praktischen Prüfungen.

(2) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

## **§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)**

## **§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)**

## **Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt**

## **§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 2 APO)

(3) Nach dem dritten Versuch der Klausur einer ausschließlich semesterabschließend stattfindenden Modulprüfung kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ oder des Vermerks „nicht bestanden“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen.

## **§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)**

## **§ 35 | Andere Prüfungsformen**

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6 APO)

(6a) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6a APO)

(7) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind praktisch-klinische Prüfungen vorgesehen: Eine praktisch-klinische Prüfung ist die Lösung einer realitätsnahen Aufgabenstellung, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen in der Physiotherapie erworben und sich praktische Fähigkeiten und therapeutische Techniken angeeignet haben. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer. Ziel ist es, das umfassende Verständnis und die Anwendung physiotherapeutischer Prinzipien und Methoden zu demonstrieren.

Die Prüfung kann auch mündliche Prüfungsteile enthalten und in Gruppen von maximal drei Studierenden erfolgen. Die Regelungen des § 34 APO finden Anwendung.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

## **§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)**

## **§ 37 | Praxisprojekt | entfällt hier (vgl. § 37 APO)**

## **Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium**

## **§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) | entfällt hier (vgl. § 38 APO)**

## **§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit**

(1) Zur Abschlussarbeit in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“ wird zugelassen, wer sämtliche Leistungspunkte der ersten vier Regelstudiensemester und mindestens 20 Leistungspunkte des fünften oder sechsten Regelstudiensemesters erbracht hat. Ferner muss der Leistungsnachweis des Moduls „Wissenschaftlich orientiertes Praktikum“ erbracht worden sein.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

## **§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 40 APO)**

## **§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 41 APO)**

## **§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)**

## **§ 43 | Kolloquium**

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Auf Antrag des Erstprüfers oder der Erstprüferin der Abschlussarbeit an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer fehlenden Modulprüfung erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und dauert ca. 30 – 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die oder der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 20-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

## **Abschnitt 9 | Abschlussdokumente**

## **§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

1) Aus Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement ist ersichtlich, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang der FH Aachen und der RWTH Aachen handelt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen, der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen und der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

## **§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)**

### **Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

#### **§ 46 | Inkrafttreten<sup>1</sup>, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ oder „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ erstmals ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ oder „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung wechseln.

(4) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen vom 22. Januar 2024 sowie der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen vom 29. Januar 2024 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat der FH Aachen gemäß Beschluss vom 17. April 2024.

---

<sup>1</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24.04.2024 (FH-Mitteilung Nr. 25/2024). Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 27.03.2026 (FH-Mitteilung Nr. 27/2026) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium aufnehmen.

# Studienverlaufsplan

## „Physiotherapie plus“

Studienbeginn im Wintersemester

Basismodule (Anrechnung der beruflichen Ausbildung gemäß § 20 Absatz 3 APO)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
090010-24	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	PM	12											uLN	7
0900410-24	Grundlagen der Bewegungslehre und Trainingslehre	PM	5											uLN	7
090030-24	Allgemeine und spezielle Krankheitslehre	PM	13											uLN	7
090040-24	Allgemeine physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	20											uLN	7
090050-24	Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	9											uLN	7
090060-24	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	PM	21											uLN	7
0900411-24	Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses	PM	10											uLN	7
	<b>Summe</b>		<b>90</b>												

### 1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
0900412-24	Evidenzbasierte Physiotherapie I	PM	4	2		2		4			x				1
0900413-24	Orthetik und Prothetik	PM	4	2	1			3							
	Anrechnung von Basismodulen	PM	22												
	<b>Summe</b>		<b>30</b>												

### 2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
0900413-24	Biometrie	PM	4	2		2		4							1
0900414-24	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	2	2			4						TPr	5
	Anrechnung von Basismodulen	PM	22												
	<b>Summe</b>		<b>30</b>												

### 3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
0900415-24	Evidenzbasierte Physiotherapie II	PM	4	1		3		4			x				1
0900414-24	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	1	1			2						TPr	1,5
	Anrechnung von Basismodulen	PM	22												
	<b>Summe</b>		<b>30</b>												

#### 4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Gesundheitswesen und Gesellschaft	PM	6		3	3		6							1
	Anrechnung von Basismodulen	PM	24												
	<b>Summe</b>		<b>30</b>												

#### 5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
0900417-24	Angewandte Biomechanik und Trainingstherapie	PM	6	2	1	3		6			x	x			1
0900418-24	Technologien in der Physiotherapie	PM	10	3	2	5		10			x	x			1
0900419-24	Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning	PM	9	3		6		9			x				1
	Wahlpflichtmodul 1**	WM	5												
	<b>Summe</b>		<b>30</b>												

#### 6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
0900421-24	Wissenschaftlich orientiertes Praktikum	PM	10	2		8		10	x				uLN	1
	Wahlpflichtmodul 2**	WM	5											
	Bachelorarbeit	PM	12								x			
	Kolloquium	PM	3								x			
	<b>Summe</b>		<b>30</b>											

\* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

\*\* Es muss nach § 6 Absatz 7 Satz 3 und 4 mindestens ein Wahlpflichtmodul aus der „Kategorie B“ erbracht werden (siehe Wahlpflichtkatalog in Anlage 3).

#### Abkürzungen

WiSe = Wintersemester

SoSe = Sommersemester

PM = Pflichtmodul

WM = Wahlpflichtmodul

LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

A = andere Lehrveranstaltung im Sinne des § 4 APO, z. B. Seminar, Exkursion, Projekte/Projektarbeiten

#### Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls gemäß § 16 Absatz 5

TNB = Teilnahmebeschränkungen

ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO bzw. für Semester/Module, die einer gesonderten Zulassung bedürfen (Mobilitätssem., Praxisprojekt, Project Proposal, Abschlussarbeit, Kolloquium)

PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

**MP = Besondere Art der Modulprüfung**

uLN = unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO

TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

#### Bem. = Bemerkungen

1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika/Seminare

2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden  
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>

3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>.

4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung

5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester

6 = Modulprüfung ist unbenotet und Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein

7 = Anerkennung der Module gemäß § 20 Absatz 3 APO (Basismodule)

# Studienverlaufsplan

## „Physiotherapie berufsbegleitend“

Basismodule (Anrechnung der beruflichen Ausbildung gemäß § 20 Absatz 3 APO)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
090010-24	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	PM	12											uLN	7
0900410-24	Grundlagen der Bewegungslehre und Trainingslehre	PM	5											uLN	7
090030-24	Allgemeine und spezielle Krankheitslehre	PM	13											uLN	7
090040-24	Allgemeine physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	20											uLN	7
090050-24	Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	PM	9											uLN	7
090060-24	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	PM	21											uLN	7
0900411-24	Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses	PM	10											uLN	7
	<b>Summe</b>		<b>90</b>												

Studienbeginn im Wintersemester

### 1. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
0900412-24	Evidenzbasierte Physiotherapie I	PM	4	2		2		4			x				1
0900413-24	Orthetik und Prothetik	PM	4	2	1			3							
	<b>Summe</b>		<b>8</b>												

### 2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
0900413-24	Biometrie	PM	4	2		2		4							1
0900414-24	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	2	2			4						TPr	5
	<b>Summe</b>		<b>8</b>												

### 3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
0900415-24	Evidenzbasierte Physiotherapie II	PM	4	1		3		4			x				1
0900414-24	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	1	1			2						TPr	1,5
	<b>Summe</b>		<b>8</b>												

### 4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Gesundheitswesen und Gesellschaft	PM	6		3	3		6							1
	<b>Summe</b>		<b>6</b>												

### 5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
0900417-24	Angewandte Biomechanik und Trainingstherapie	PM	6	2	1	3		6			x	x		1
0900418-24	Technologien in der Physiotherapie	PM	10	3	2	5		10			x	x		1
0900419-24	Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning	PM	9	3		6		9			x			1
	Wahlpflichtmodul 1**	WM	5											
	<b>Summe</b>		<b>30</b>											

### 6. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
0900421-24	Wissenschaftlich orientiertes Praktikum	PM	10	2		8		10	x				uLN	1
	Wahlpflichtmodul 2**	WM	5											
	Bachelorarbeit	PM	12								x			
	Kolloquium	PM	3								x			
	<b>Summe</b>		<b>30</b>											

### Studienbeginn im Sommersemester

#### 1. Semester (SoSe) WiSe

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
0900414-24	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	2	2			4					TPr	5
	Gesundheitswesen und Gesellschaft	PM	6		3	3		6						1
	<b>Summe</b>		<b>10</b>											

#### 2. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
0900412-24	Evidenzbasierte Physiotherapie I	PM	4	2		2		4			x			1
0900418-24	Technologien in der Physiotherapie	PM	10	3	2	5		10			x	x		1
0900414-24	Grundlagen der Biomechanik	PM	4	1	1			2					TPr	1,5
	<b>Summe</b>		<b>18</b>											

#### 3. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
0900413-24	Biometrie	PM	4	2		2		4						1
	Wahlpflichtmodul 2**	WM	5											
	<b>Summe</b>		<b>9</b>											

#### 4. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
0900417-24	Angewandte Biomechanik und Trainingstherapie	PM	6	2	1	3		6			x	x		1
0900413-24	Orthetik und Prothetik	PM	4	2	1			3						
0900415-24	Evidenzbasierte Physiotherapie II	PM	4	1		3		4			x			1
	<b>Summe</b>		<b>14</b>											

5. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
0900421-24	Wissenschaftlich orientiertes Praktikum	PM	10	2		8		10	x				uLn	1
	Wahlpflichtmodul 1**	WM	5											
	<b>Summe</b>		<b>15</b>											

6. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
0900419-24	Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning	PM	9	3		6		9			x			1
	Bachelorarbeit	PM	12								x			
	Kolloquium	PM	3								x			
	<b>Summe</b>		<b>24</b>											

\* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

\*\* Es muss nach § 6 Absatz 7 Satz 3 und 4 mindestens ein Wahlpflichtmodul aus der „Kategorie B“ erbracht werden (siehe Wahlpflichtkatalog in Anlage 3).

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

## Wahlpflichtkatalog

### Kategorie A\*\*

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Schmerzphysiologie und -management in der Physiotherapie	WM	5	2	1	2		5			x			1
900560	Weltraumphysiologie	WM	5	2	2			4			x			1
	Palliative Versorgung	WM	5	2	2	1		5			x			1
	Vegetative Kopplungen in der physiotherapeutischen Versorgung	WM	5	2		2		4			x			1

### Kategorie B\*\*

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
	Projektmanagement	WM	5			4		4			x			1
90060-24	Kommunikation und Versorgung	WM	5			3	2	5			x			1
	Internationales Management	WM	5	2	2			4			x			
940050	Zulassungsverfahren in der Medizintechnik	WM	5	3	2			5			x			

\* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

\*\*Es muss nach § 6 Absatz 7 Satz 3 und 4 mindestens ein Wahlpflichtmodul aus der „Kategorie B“ erbracht werden (siehe Wahlpflichtkatalog in Anlage 3).

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

**Liste allgemeiner Kompetenzen**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Themengebiete/Module</b>	<b>Anteil der allg. Kompetenz in %</b>	<b>LP</b>	<b>Voraussetzungen und Prüfung</b>
0900412-24	Evidenzbasierte Physiotherapie I	100	4	siehe Studienverlaufsplan
0900415-24	Evidenzbasierte Physiotherapie II	100	4	siehe Studienverlaufsplan
	Wahlpflichtmodul 2	100	5	siehe Wahlpflichtkatalog

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“									
			Studiengangziel 1: Physiotherapeu- tischer Prozess	Studiengangziel 2: Ethische und berufliche Praxis	Studiengangziel 3: Technologien in der Physiotherapie	Studiengangziel 4: Wiederherstellung der Gehfähigkeit	Studiengangziel 5: Evidenzbasiertes Handeln	Studiengangziel 6: Professionelle Kommunikation	Studiengangziel 7: Qualitäts- verbesserung	Studiengangziel 8: Interprofessionelle Zusammenarbeit	Studiengangziel 9: Führung und Management	Studiengangziel 10: Therapeutische und akademische Persönlichkeits- entwicklung
Basismodule	090010-24	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	x		x	x	x					
	0900410-24	Grundlagen der Bewegungslehre und Trainingslehre	x			x	x					
	090030-24	Allgemeine und spezielle Krankheitslehre	x		x	x	x					
	090040-24	Allgemeine physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	x		x	x	x					
	090050-24	Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	x		x	x	x					
	090060-24	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten	x	x	x	x	x			x	x	
	0900411-24	Allgemeine Grundlagen des physiotherapeutischen Prozesses	x	x			x	x	x	x	x	x
Aufbaumodule	0900412-24	Evidenzbasierte Physiotherapie I	x	x			x					x
	0900413-24	Orthetik und Prothetik	x		x	x	x					
	0900413-24	Biometrie	x				x					
	0900414-24	Grundlagen der Biomechanik	x		x	x						
	0900415-24	Evidenzbasierte Physiotherapie II	x				x		x		x	x
		Gesundheitswesen und Gesellschaft		x				x	x	x	x	x
	0900417-24	Angewandte Biomechanik und Trainingstherapie	x		x	x						
	0900418-24	Technologien in der Physiotherapie	x		x	x				x		
	0900419-24	Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning	x			x	x	x	x	x		x
	0900421-24	Wissenschaftlich orientiertes Praktikum	x	x	x		x	x		x	x	x
		Bachelorarbeit	x	x	x		x			x	x	x
	Kolloquium						x				x	
		<b>Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen</b>	<b>17</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>8</b>

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“									
			Studiengangziel 1: Physiotherapeutischer Prozess	Studiengangziel 2: Ethische und berufliche Praxis	Studiengangziel 3: Technologien in der Physiotherapie	Studiengangziel 4: Wiederherstellung der Gehfähigkeit	Studiengangziel 5: Evidenzbasiertes Handeln	Studiengangziel 6: Professionelle Kommunikation	Studiengangziel 7: Qualitätsverbesserung	Studiengangziel 8: Interprofessionelle Zusammenarbeit	Studiengangziel 9: Führung und Management	Studiengangziel 10: Therapeutische und akademische Persönlichkeitsentwicklung
Wahlpflicht- module Kat. A		Schmerzphysiologie und -management in der Physiotherapie	x					x				
	900560	Weltraumphysiologie	x				x		x			
		Palliative Versorgung	x	x			x	x			x	
		Vegetative Kopplungen in der physiotherapeutischen Versorgung	x				x					
Wahlpflicht- module Kat. B		Projektmanagement						x				
	90060-24	Kommunikation und Versorgung	x					x		x	x	
		Internationales Management						x	x	x	x	
	940050	Zulassungsverfahren in der Medizintechnik					x	x	x		x	
		<b>Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen</b>	<b>5</b>	<b>1</b>			<b>4</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

# Kompetenzprofil | Physiotherapie

**Studiengangziel 1: Physiotherapeutischer Prozess** | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Situation von Patientinnen und Patienten auf Grundlage des aktuellen Forschungsstands kritisch zu analysieren und daraufhin evidenzbasiert eine Behandlung zu planen und umzusetzen. Durch ihr fundiertes Fachwissen und ihre therapeutischen Kompetenzen steuern sie so den physiotherapeutischen Prozess, mittels der geeigneten Instrumente, können wissenschaftlich fundiert systematisch evaluieren und ihr Handeln entsprechend anpassen. Sie können relevante Forschungsergebnisse systematisch recherchieren, interpretieren und für die Praxis nutzbar machen. Dadurch gewährleisten sie eine qualifizierte Patientenversorgung und tragen maßgeblich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der physiotherapeutischen Praxis bei. Sie entwickeln Strategien zum Umgang mit Unklarheiten, Unsicherheit, Veränderungen und Stress, um Resilienz zu entwickeln und zu verbessern. Sie sind kompetent, einen persönlichen Entwicklungsplan zu erstellen, umzusetzen und können sich beruflich kontinuierlich weiterentwickeln.

**Studiengangziel 2: Ethische und berufliche Praxis** | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die einschlägigen gesetzlichen, ethischen und beruflichen Kodizes, Standards, Richtlinien und Grundsätze ihrer Berufsverbände und Aufsichtsbehörden in dem Land, in dem sie praktizieren, einzuhalten. Sie reflektieren ihre professionelle Haltung und Rolle in Bezug auf die Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden von Einzelnen, Zielgruppen und der Gesellschaft und treten aktiv dafür ein.

**Studiengangziel 3: Technologien in der Physiotherapie** | Absolventinnen und Absolventen wenden über die standardisierten, klassischen physiotherapeutischen Behandlungstechniken hinaus moderne Technologien sicher, routiniert und eigenverantwortlich an. Aufgrund ihrer umfassenden biomedizinischen und technischen Ausbildung können sie innovative Technologien in ihr Repertoire aufnehmen und in interdisziplinären Teams mitentwickeln.

**Studiengangziel 4: Wiederherstellung der Gehfähigkeit** | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Gehfähigkeit von Patientinnen und Patienten zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gehfähigkeit zu planen und umzusetzen. Sie lernen, assistive Technologien effektiv einzusetzen, um Mobilität, Lebensqualität und Teilhabe der Patientinnen und Patienten langfristig zu verbessern.

**Studiengangziel 5: Evidenzbasiertes Handeln** | Absolventinnen und Absolventen wirken kompetent in interdisziplinären und multiprofessionellen Teams an komplexen Fragestellungen forschend, analytisch und kritisch reflektierend mit. Sie sind in der Lage, durch Forschung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards und ethischer Grundsätze einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Profession und der Physiotherapiewissenschaft zu leisten.

**Studiengangziel 6: Professionelle Kommunikation** | Absolventinnen und Absolventen kommunizieren klar, verständlich und kompetent mit Patientinnen und Patienten sowie Vertretern und Vertreterinnen anderer Disziplinen. Ihre ausgeprägte Kommunikationskompetenz ermöglicht es ihnen, professionelle Beziehungen effektiv zu gestalten und zu pflegen.

**Studiengangziel 7: Qualitätsverbesserung** | Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich mit berufspolitischen Themen auseinanderzusetzen und diese zu diskutieren. Dadurch sind sie befähigt, die akademische Profession Physiotherapie über bestehende Grenzen hinaus mitzuentwickeln und ihre Standpunkte zu begründen.

**Studiengangziel 8: Interprofessionelle Zusammenarbeit** | Absolventinnen und Absolventen planen und handeln in multidisziplinären und interprofessionellen Teams. Sie sind in der Lage, mit verschiedensten Disziplinen gemeinschaftliche Lösungen zu entwickeln und gegebene Sachverhalte kritisch zu hinterfragen. Dabei erstreckt sich ihr Handeln auf Bereiche inner- und außerhalb der traditionellen Berufsgrenzen.

**Studiengangziel 9: Führung und Management** | Absolventinnen und Absolventen sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer wissenschaftlichen Kompetenz in der Lage, übergreifende Gesamtkonzepte für Praxen und Institutionen mitzuentwickeln und zu mitzusteuern.

**Studiengangziel 10: Therapeutische und akademische Persönlichkeitsentwicklung** | Absolventinnen und Absolventen werden in besonderem Maße hinsichtlich Ihrer persönlichen Weiterentwicklung gefördert. Durch das Studium entwickeln sie ihre Persönlichkeit, ihr Weltbild, eine demokratische Grundeinstellung sowie überfachliche Kompetenzen.